

# SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter  
und interpersoneller Gewalt



## **Impressum**

DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V.  
Brocks Busch 20  
48249 Dülmen  
E-Mail: [info@bez-coesfeld.dlrg.de](mailto:info@bez-coesfeld.dlrg.de)

**Vertretungsberechtigter Vorstand:**  
Michael Görshop, Vorsitzender  
Hendrik Scheiper, stellv. Vorsitzender  
Julian Grenz, stellv. Vorsitzender

**Redaktionell verantwortlich**  
Bezirk Kreis Coesfeld e.V.  
Julian Grenz

**Versionen**  
Version 2024/01

## Inhaltsverzeichnis

1) Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ .....	5
2) Wahrnehmung der Verantwortung im Bezirk .....	5
3) Öffentlichkeitsarbeit .....	5
4) Netzwerkarbeit .....	5
5) Fortbildungen .....	6
6) Gleichbehandlung und Inklusion .....	6
7) Kommunikation .....	6
8) Mobbing .....	6
9) Ehrenkodex .....	7
10) Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis .....	7
11) Personen, die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nehmen dürfen ..	9
12) Datenerhebung und Datenschutz erweitertes Führungszeugnis .....	9
13) Selbstverpflichtungserklärung .....	10
14) Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses .....	10
15) Ansprechpartner beim Thema sexualisierte Gewalt .....	11
16) Beschwerdemanagement .....	11
17) Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen .....	11
18) Liste der Fachberatungsstellen .....	12
19) Verhaltensregeln im Bezirk .....	16
20) Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen .....	18
21) Bildungsangebote .....	19
22) Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen .....	19
23) Informationsweitergabe an die Medien und die Presse .....	19
24) Konsequenzen für Täter im Bezirks Kreis Coesfeld e.V. ....	19
25) Anhang .....	19

## Präambel

Alle Personen, egal welchen Geschlechtes, besitzen im DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet wird, so ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

## Einleitung

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Bezirk Kreis Coesfeld e.V. engagiert sich mit Leidenschaft und Hingabe für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche. In dieser Verantwortung liegt es nicht nur, Wasserrettung und Schwimmausbildung zu gewährleisten, sondern auch ein Umfeld zu schaffen, das frei von jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, ist.

Unser Schutzkonzept ist ein Ausdruck unseres klaren Engagements für die Sicherheit und Integrität aller Mitglieder. Es wurde entwickelt, um präventive Maßnahmen zu etablieren, Interventionen zu ermöglichen und Unterstützung für Betroffene bereitzustellen. Dieses Schutzkonzept basiert auf den Grundwerten der DLRG – Zusammenhalt, Respekt und Verantwortung – und spiegelt unser Bestreben wider, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jeder geschützt und respektiert fühlt.

Die nachfolgenden Richtlinien und Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz vor sexualisierter Gewalt, sondern auch der Förderung einer Kultur des Vertrauens, der Offenheit und des respektvollen Miteinanders. Indem wir dieses Schutzkonzept umsetzen, bekräftigen wir unser Versprechen, die Sicherheit und das Wohlbefinden jedes Einzelnen im DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. zu gewährleisten.

Gemeinsam setzen wir uns für die Schaffung einer Umgebung ein, in der jeder die Freude und die positiven Erfahrungen im Bereich der Wasserrettung und Ausbildung vollumfänglich genießen kann – frei von jeglichen Formen von Gewalt.



## 1) **Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“**

Der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. hat auf den Bezirksvorstandssitzungen vom 06.09.2022 und 26.09.2023 Maßnahmen beschlossen, die den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Bezirksarbeit regeln und nachhaltig voranbringen soll. Aus diesen beschlossenen Maßnahmen, einer durchgeführten Risikoanalyse und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Beratern ist dieses Schutzkonzept entstanden. Es wird durch den von der DLRG Landesverband Westfalen entwickelten Handlungsleitfaden „Respektvoller Umgang mit Grenzen“ ergänzt.

In diesem Schutzkonzept sind Maßnahmen beschrieben die den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Mitgliedern im Bezirk dienen.

Das Schutzkonzept wurde auf der Bezirksvorstandssitzung am .... beschlossen.

Auf dem Bezirkstag am 19.04.2024 wurde das Schutzkonzept vorgestellt, Fragen beantwortet und beschlossen.

## 2) **Wahrnehmung der Verantwortung im Bezirk**

Der Bezirksvorstand, die Bezirksjugend, die Beauftragten und die Mitarbeiter sind sich ihrer Verantwortung im Schutz der Mitglieder bewusst. Sie nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln nach dieser.

Sie setzen unmittelbar die Vorsitzenden, beziehungsweise seine Vertreter und die Ansprechperson über jeden konkreten Fall in der Bezirksarbeit in Kenntnis.

## 3) **Öffentlichkeitsarbeit**

Alle Informationen rund ums Thema „sexualisierte Gewalt“ werden auf der Homepage veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Auf der Homepage werden die Kontaktdaten der Ansprechpartner, Informationsmaterial, das Schutzkonzept, Unterstützungsmöglichkeiten, Vorlagen, weiterführende Informationen und vieles mehr veröffentlicht.

## 4) **Netzwerkarbeit**

Der Bezirksvorstand verpflichtet sich an verschiedenen Gremien teilzunehmen und somit ein großes Netzwerk mit anderen Vereinen und Organisationen zu schaffen, um den Austausch zu gewährleisten.

## **5) Fortbildungen**

Wir bilden uns kontinuierlich fort, um unsere Fähigkeiten im Umgang mit Kindern und Mitgliedern zu verbessern und aktuelle Standards und Praktiken zu kennen.

Durch eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen stellt der Bezirk sicher, immer auf dem neusten Informationsstand zu sein. Weiterhin wird durch Fortbildungen bei anderen Organisationen und Verbänden die Zusammenarbeit mit diesen gefördert und Gefahrenquellen erkannt.

## **6) Gleichbehandlung und Inklusion**

Der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. behandelt alle Kinder und Mitglieder gleich und inklusiv, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Fähigkeiten oder anderen Merkmalen. Wir diskriminieren niemanden und fördern die Vielfalt.

## **7) Kommunikation**

Wir fördern im DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. eine offene und respektvolle Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und Mitgliedern und ermutigen sie, über jegliche Sorgen oder Bedenken zu sprechen. Weiterhin dulden wir keine sexualisierte, herabwürdigende und beleidigende Sprache. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen klare Position.

## **8) Mobbing**

Der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. verpflichtet sich, eine Umgebung zu schaffen, die frei von Mobbing in jeglicher Form ist. Mobbing wird definiert als wiederholtes, absichtliches Verhalten, das darauf abzielt, eine andere Person zu schikanieren, zu erniedrigen oder zu isolieren. Mobbing, egal welcher Form, sei es körperliches, verbales und nonverbales, Cybermobbing, sexuelles oder soziales Mobbing, ist für den DLRG Bezirk inakzeptabel und widerspricht den Grundwerten des DLRG Bezirks Kreis Coesfeld e.V.

Wir dulden keine Art von Mobbing und gehen konsequent dazwischen sollten wir Kenntnisse von Mobbing oder Mobbingvorwürfe erlangen.

## 9) Ehrenkodex

Alle Vorstandsmitglieder, die Bezirksjugend, die Beauftragten und Mitarbeiter, die für den DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. tätig sind, dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes, dass sie die Arbeit im Bezirk unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.

Der Ehrenkodex befindet sich im Anhang.

Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität mit dem Bezirk gewertet und ist verbindlich.

## 10) Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle Vorstandsmitglieder, die Bezirksjugend, die Beauftragten und Mitarbeiter, gestalten die Arbeit im Bezirk und geben die Richtlinien für die Arbeit vor. Daher müssen die oben genannten Personen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Somit stellt der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. sicher, dass keine Personen mit der Betreuung von Kindern und Mitglieder beschäftigt werden, die wegen der in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind.

Bei Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiger Ausschluss von der Arbeit im Bezirk Kreis Coesfeld e.V.

Das weitere Vorgehen wird zusammen mit dem Vorsitzenden und der betreffenden Person erörtert.

Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, darf der Vorsitzende das erweiterte Führungszeugnis erneut anfordern, unabhängig vom Zeitraum.

## Besonderheiten bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Bezirk Kreis Coesfeld e.V., vor allem bei Wettkämpfen, Veranstaltungen mit Übernachtungen und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, muss dringend sichergestellt werden, dass die teilnehmenden Gliederungen nur Verantwortliche und Betreuer einsetzen, die in Ihrem Verein das Führungszeugnis vorgelegt haben und alle Voraussetzungen erfüllen. Dies wird durch eine verbindliche Abfrage der Vereinsverantwortlichen bei der Anmeldung gewährleistet. Besteht begründeter Verdacht, dass teilnehmende Vereine, Betreuer einsetzen, die das erweiterte Führungszeugnis bei ihrem Verein nicht vorgelegt haben, ist der Verein mit sofortiger Wirkung auszuschließen und muss die Kosten tragen.

Aktuell sind in **§ 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII** folgende Straftaten aufgeführt:

§171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§176b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§180a	Ausbeutung von Prostituierten
§181a	Zuhälterei
§182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§183	Exhibitionistische Handlungen
§183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§184	Verbreitung pornographischer Schriften
§184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§184f	Ausübung verbotener Prostitution
§184g	Jugendgefährdende Prostitution
§184h	Begriffsbestimmungen
§184i	Sexuelle Belästigung
§184j	Straftaten aus Gruppen
§201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§233a	Förderung des Menschenhandels
§234	Menschenraub
§235	Entziehung Minderjähriger
§236	Kinderhandel



## 11) Personen, die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nehmen dürfen

Die Dokumentation und Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch einen Vertreter des BGB-Vorstandes. Dieser wird im Geschäftsverteilungsplan des Bezirksvorstandes namentlich genannt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die beauftragte Person ist für die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse verantwortlich, handlungsbefugt und koordiniert diesen Bereich eigenständig.

Die Vertraulichkeit des Verantwortlichen sowie der Schutz der Daten werden zugesichert und gewährleistet!

## 12) Datenerhebung und Datenschutz erweitertes Führungszeugnis

Der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. ist verpflichtet, in seinem Engagement alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte bei der Einsicht erhoben werden dürfen. Folgende Daten dürfen erhoben werden:

- ▶ der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- ▶ das Datum des Führungszeugnisses sowie
- ▶ die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Jedes Mitglied muss der Speicherung der oben genannten Daten auf dem Einsichtsprotokoll „**Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**“ zustimmen.

Wird kein Einsichtsprotokoll unterschrieben, darf der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme sowie das Datum zur Wiedervorlage notiert werden. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen die Daten nur gespeichert werden, insofern sie zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter geschützt aufzubewahren.

Nach Beendigung der Tätigkeit im DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. werden die Daten unmittelbar gelöscht.

### 13) **Selbstverpflichtungserklärung**

Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Bezirksjugend, die Beauftragten, die Mitarbeiter, die Referenten und Ausbilder unterzeichnen eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** anhängig sind, beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

Ist gegen eine der oben genannten Personen, ein Strafverfahren nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VII** eingeleitet worden, ruhen mit sofortiger Wirkung alle Ämter und Funktionen dieser Person. Erst nach Aufklärung der Ermittlungsbehörden darf diese wieder an Veranstaltungen des Bezirks Kreis Coesfelds teilnehmen.

Eine Vorlage zur Selbstverpflichtungserklärung befindet sich im Anhang.

### 14) **Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**

Informationen zur Beantragung:

Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde und weitere Dokumente hält die im Geschäftsverteilungsplan beauftragte Person zur Einsicht ins Führungszeugnis bereit.

Folgende Dokumente, die im Zusammenhang mit der Einsicht stehen, befinden sich im Anhang:

- ▶ Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- ▶ Mustervorlage Erteilung eines erweiterten Führungszeugnis Amt
- ▶ Merkblatt Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz
- ▶ Selbstverpflichtungserklärung

Der **Ablauf zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses** stellt sich wie folgt dar:

1. Die Bescheinigung zur Beantragung eines erweiternden Führungszeugnisses füllt die im Geschäftsverteilungsplan beauftragte Person aus und händigt diese der betreffenden Person aus. Die Person kann mit der Bescheinigung das erweiterte Führungszeugnis kostenlos beantragen.
2. Das erweiterte Führungszeugnis wird zeitnah von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro beantragt und der im Geschäftsverteilungsplan beauftragten Person vorgelegt.
3. Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme datenschutzkonform gespeichert und das Einsichtsformular unterschrieben.
4. Zusätzlich wird die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet.

## **15) Ansprechpartner beim Thema sexualisierte Gewalt**

Die Ansprechpartner des Bezirks Kreis Coesfeld e.V. werden auf der Internetseite und im Geschäftsverteilungsplan veröffentlicht. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner werden bereitgestellt. Die Ansprechpartner haben entsprechendes Einfühlungsvermögen, sind entsprechend fortgebildet und geschult.

Sie stehen als Ansprechpartner bei sexualisierter Gewalt und Mobbing dem DLRG-Bezirk Kreis Coesfeld e.V. und seinen Mitgliedern zur Verfügung.

Sie sind in allen Fällen sexualisierter Gewalt, Mobbing oder bei Unsicherheiten auf Bezirksebene zu kontaktieren.

Die Ansprechpartner haben Handlungsbefugnis im Thema sexualisierter Gewalt und Mobbing für den DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. und informieren unmittelbar (wenn nötig anonym) den §26 BGB-Vorstand des Bezirks über ihr Handeln und der weiteren Vorgehensweise.

Weiterhin unterstützen die Ansprechpartner des Bezirks die Ansprechpartner der Ortsgruppen des Bezirks Kreis Coesfelds e.V.

## **16) Beschwerdemanagement**

Der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. legt großen Wert auf die Zufriedenheit ihrer Mitglieder und ist stets bestrebt, einen effizienten und transparenten Umgang mit Beschwerden zu gewährleisten. Unser Ziel ist es, jede Beschwerde ernst zu nehmen, angemessen zu behandeln und daraus zu lernen, um die Qualität unserer Bezirksarbeit kontinuierlich zu verbessern.

Beschwerden können an die Geschäftsstelle oder an die Ansprechpartner gerichtet werden. Die Beschwerde wird bewertet und es werden notwendige Schritte gemeinsam mit dem Beschwerdeführer erarbeitet und eingeleitet. Die Geschäftsstelle und die Ansprechpartner gewährleisten, dass die Beschwerden anonym behandelt werden und der Beschwerdeführer keine Nachteile durch seine Beschwerde entstehen.

Beschwerden können auch anonym eingereicht werden.

## **17) Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen**

Bei Vorfällen im DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. holt sich dieser Unterstützung bei Fachberatungsstellen, um die Vorfälle professionell aufzuarbeiten.

Die Fachberatungsstellen sind durch die Vorsitzenden oder die Ansprechpartner zu kontaktieren. Bei Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen ist unverzüglich der §26 BGB-Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Die Fachberatungsstellen stehen aber auch jedem, der Hilfe sucht, zur Verfügung und können, in den meisten Fällen anonym, von jedem der Hilfe sucht, kontaktiert werden.

## 18) Liste der Fachberatungsstellen

- ▶ Kreisjugendamt Coesfeld  
Schützenwall 18  
48653 Coesfeld  
  
Anonyme Notfallnummer des Kreis Jugendamtes in akuten  
Notsituationen im Kreis Coesfeld **02541 18 -5170**  
  
Herr Werremeier (Präventionsschulung, Fragen zu dem Führungszeugnis)  
Telefon: **02541 18 -5232**  
  
Frau Bertelsbeck (Anonyme Beratung im konkreten Einzelfall,  
bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls)  
Telefon: **02591 91 83 -5101**
  
- ▶ DLRG Landesverband Westfalen  
Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen  
Telefon: **0231 58 68 77 -46**
  
- ▶ DLRG-Jugend  
Hilfe Telefon sexualisierte Gewalt  
Telefon: **05729 95 53 33**
  
- ▶ Zartbitter Münster  
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahre,  
Frauen und Männer  
Telefon: **0251 41 40 555**  
info@zartbitter-muenster.de  
www.zartbitter-muenster.de
  
- ▶ Hilfeportal Sexueller Missbrauch  
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch  
Telefon: **0800 22 555 30**  
www.hilfe-portal-missbrauch.de  
Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
Di, Do 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  
- ▶ Nummer gegen Kummer  
Kinder- und Jugendtelefon  
anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz  
Telefon: **1161 11**  
Montags bis Samstags von 14:00 bis 20:00 Uhr

- ▶ Nummer gegen Kummer  
Elterntelefon  
Anonymes Beratungs- und Informationsangebot  
Telefon: **0800 111 05 50**  
Montags bis Freitags von 09:00 bis 11:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr
  
- ▶ Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V.  
Wiesenstraße 14  
48653 Coesfeld  
Telefon: **0176 10290578**  
info@dksb-coe.de  
www.dksb-coe.de
  
- ▶ Kinderschutzbund  
Telefon: **0202 7476588-0**  
info@dksb-nrw.de  
www.kinderschutzbund-nrw.de
  
- ▶ Caritas Coesfeld  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Standort Lüdinghausen  
Bahnhofstr. 24  
59348 Lüdinghausen  
Sekretariat: Frau Gräfe  
Telefon: **02591 235-20**
  
- ▶ Opferschutz „Weisser Ring“  
bundesweit unter der **0800 0800 343** und **01803 343434**  
www.weisser-ring.de
  
- ▶ Weißer Ring Coesfeld  
Telefon: 02502 – 223609  
weisser-ring-coesfeld@t-online.de  
www.coesfeld-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de
  
- ▶ Frauen e.V. Kreis Coesfeld  
Gartenstr. 12  
48653 Coesfeld  
Telefon: **02541 970620**



- ▶ Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)
  
- ▶ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ  
Telefon: **030 400 40 200**  
[www.agj.de](http://www.agj.de)
  
- ▶ Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz  
[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)
  
- ▶ Dunkelziffer e.V. – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder  
Telefon: **040 42 10 70 00**  
[www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)
  
- ▶ Frauenhauskoordinierungsstelle  
Telefon: **030 92 12 20 - 83 7 - 84**  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)  
mit Hilfsangeboten vor Ort
  
- ▶ Hilfe für die Opfer von Gewalt kostenlose bundesweite Hotline rund um die Uhr für Frauen unter der Rufnummer **08000 116 016**  
Dort können entsprechende Hilfsangebote vor Ort vermittelt werden
- ▶ Hilfe und Beratung für Täter  
[www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com)
  
- ▶ Hotline „N.I.N.A.“ für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe unter der Rufnummer **01805 123465**  
Datenbank von Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt  
[www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)
  
- ▶ Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen  
Telefon: **0228 38 63 02 30** oder **0228 38 63 02 55**  
[www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de) (anonyme Internetberatung)

- ▶ Telefonseelsorge evangelisch  
Telefon: **0800 111 0 111**
- ▶ Telefonseelsorge katholisch  
Telefon: **0800 111 0 222**
- ▶ Wildwasser e.V.  
Hilfe und Info für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde. Telefonnummern der regionalen Ansprechstellen unter [www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

Notruf  
der Feuerwehr  
**112**

Notruf  
der Polizei  
**110**

## 19) Verhaltensregeln im Bezirk

In der Bezirksarbeit, insbesondere im Kontext von Ausbildung, Wettkämpfen und Veranstaltungen im Bezirk, spielen Verhaltensregeln eine entscheidende Rolle. Die untenstehenden Verhaltensregeln wurden nicht nur aus rein formalen Gründen eingeführt, sondern dienen vielmehr als Leitfaden für ein harmonisches und effektives Zusammenwirken aller Beteiligten.

Die aufgestellten Verhaltensregeln gelten in allen Bereichen des DLRG Bezirks Kreis Coesfeld e.V. Sie sollen jedoch gerade in den oben genannten Bereichen, in denen Interaktionen zwischen verschiedenen Teilnehmern, Teams und Organisationen stattfinden, eine Harmonie und gewaltfreies Umfeld fördern.

### Grundsätzliche Verhaltensregeln:

1. Wir respektieren die körperliche und emotionale Integrität der Teilnehmer und schaffen eine sichere und unterstützende Umgebung für alle Teilnehmer.
2. Wir lösen Konflikte auf friedliche Art und Weise durch Kommunikation und Kompromisse.
3. Wir sind ein Vorbild in unserem Verhalten und Kommunikation gegenüber den Teilnehmern.
4. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige Äußerungen, Beleidigungen, Drohungen oder Mobbing.
5. Wir achten auf die Grenzen anderer Personen und respektieren ihre persönlichen Räume und Entscheidungen.
6. Wir hören aktiv zu und versuchen, die Perspektive anderer zu verstehen, anstatt zu urteilen oder zu kritisieren.
7. Wir zeigen Empathie und Mitgefühl gegenüber anderen, insbesondere in schwierigen Situationen.
8. Wir respektieren die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmer und gehen respektvoll mit ihnen um.
9. Wir bieten Unterstützung und Hilfe an, wenn wir sehen, dass jemand in Schwierigkeiten ist oder Hilfe benötigt.
10. Wir engagieren uns aktiv für den Aufbau einer Kultur des Respekts, der Toleranz und des Friedens in einer Gemeinschaft.
11. Wir stellen sicher, dass alle Aktivitäten, Ausbildungen und Trainings dem Alter und den Fähigkeiten der Teilnehmer angemessen sind.



## Zusätzliche Regeln bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

1. Alle Veranstaltungen des DLRG Bezirks Kries Coesfeld e.V., die mit Kindern stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern (männlich und weiblich) zu besetzen. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht.
2. Bei Übernachtungssituationen ist auf eine ausreichende Trennung von männlichen und weiblichen Teilnehmenden zu achten.
3. Umkleiden werden erst nach Anklopfen und Nachfrage betreten
4. Beim Trösten eines Kindes soll die Anfrage des Betreuers sein: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“.
5. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte z.B. Ermunterungen, Gratulationen oder Trösten und reagieren dementsprechend. Dieser körperliche Kontakt darf das pädagogisch sinnvolle und rechtliche Maß nicht überschreiten.
6. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder sprechen wir im Vorfeld mit den Eltern ab (wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
7. Übungen, bei denen ein Kontakt notwendig ist, wird nach Möglichkeit an einem anderen Betreuer gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training oder Übungen an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen. Das Kind muss sein eindeutiges „Ok“ dazu geben.
8. Es finden keine Einzelausbildungen statt.
9. Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen.
10. Es werden keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendlichen verteilt.
11. Es gibt keine privaten Treffen mit Kindern und Jugendlichen.
12. Zwischen Kindern/Jugendlichen und Trainern/Betreuern bestehen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.
13. Wir erstellen keine privaten Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen.

## 20) Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen

Um für Situationen gut vorbereitet zu sein, werden im Folgenden wichtige Aspekte erläutert, die es zu beachten gilt. Diese Informationen sind dem Bezirksvorstand, der Bezirksjugend, den Beauftragten und internen sowie externen Mitarbeiter bekannt und mit ihnen besprochen.

Sie verhalten sich grundsätzlich nachfolgenden Regeln, falls es zu einer Grenzverletzung, diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten sowie einer Vermutung einem Verdachtsfall oder Vorfall gekommen ist:

- ▶ Wir bewahren Ruhe und kontrollieren unsere Emotionen. Wilder Aktionismus schadet in erster Linie den Betroffenen.
- ▶ **Wir sind keine Polizei!** Wir ermitteln und befragen nicht.
- ▶ **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- ▶ Wir gehen bei Grenzverletzungen dazwischen unterbinden diese aktiv und benennen präzise die Grenzverletzung.
- ▶ Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- ▶ Wir schenken den Ausführungen des Betroffenen Glauben und hören ihm zu.
- ▶ Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- ▶ Wir konfrontieren den Betroffenen oder den Täter nicht mit der Vermutung und führen keine Befragung durch.
- ▶ Wir versichern dem Jugendlichen, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache mit ihm unternommen wird.
- ▶ Wir geben dem Kind keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab.
- ▶ Wir protokollieren Gesprächen, Feststellungen und Informationen auf eine reine sachliche Ebene ohne Interpretationen oder explizite Nachfrage auf dem im Anhang befindlichen **Dokumentationsbogen**.
- ▶ Wir besprechen alle Maßnahmen altersgemäß mit den Betroffenen, geben jedoch keine Versprechungen, ab die wir nicht einhalten können.
- ▶ Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche.
- ▶ Wir stellen bei einem Betroffenen keine Warum-Fragen, üben keinen Druck aus, fordern logische Erklärungen und versichern dem Jugendlichen, dass dieser keine Schuld an dem Vorgefallenen trägt.
- ▶ Wir informieren den §26 BGB-Vorstand, beziehungsweise seinen Vertreter sowie die Ansprechpartner und wägen gemeinsam weitere Handlungsschritte wie das Einschalten von Fachberatungsstellen und Ermittlungsbehörden ab.
- ▶ Wir wissen, dass wir die Anonymität der Beteiligten schützen müssen und weisen bei Nachfragen auf den §26BGB-Vorstand und auf das laufende Verfahren hin. Somit wird die „Gerüchteküche“ unterbunden.

- ▶ Wir unternehmen nichts auf eigene Faust und wissen, dass alle weiteren Schritte mit der Rechtsberatungsstelle und der Fachberatungsstelle besprochen werden müssen.
- ▶ Wir wissen, dass bei bewusstem sexuellem Kontakt mit Kindern und Schutzbefohlenen, wie Penetration, Sex, Oralsex, Vergewaltigung oder Missbrauch, unverzüglich die Ermittlungsbehörden (Polizei), sowie die Ansprechpersonen und der §26BGB-Vorstand zu kontaktieren sind.

## 21) Bildungsangebote

Für den Bezirksvorstand, die Bezirksjugend, die Beauftragten und die Mitarbeiter des Bezirks sowie für alle Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks Kreis Coesfeld e.V. werden Fortbildungsangebote zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ sichergestellt und angeboten. Diese Fortbildungsangebote werden in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. und dem Kreissportbund Coesfeld werden allen Teilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weitere Fortbildungen über den DLRG Landesverband Westfalen sind unter der Adresse [www.westfalen.dlrg.de](http://www.westfalen.dlrg.de) einzusehen.

Weitere Fortbildungen über den Landessportbund sind unter der Adresse [www.qualifizierung-im-sport.de](http://www.qualifizierung-im-sport.de) einzusehen.

## 22) Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen

Alle Unterlagen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Sport werden allen Mitgliedern und Ortsgruppen des Bezirks bereitgestellt. Die Unterlagen werden in den aktuellen Versionen auf der Internetseite des Bezirks veröffentlicht.

## 23) Informationsweitergabe an die Medien und die Presse

Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den §26BGB-Vorstand, beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

## 24) Konsequenzen für Täter im Bezirks Kreis Coesfeld e.V.

Täter müssen im Bezirk Kreis Coesfeld e.V. mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden **keine** Form der sexualisierten Gewalt in unserem Bezirk.

Tätern werden von jeglichen Veranstaltungen des Bezirks ausgeschlossen.

## 25) Anhang

- ▶ Ehrenkodex DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V.
- ▶ Mustervorlage „Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnisses Amt“
- ▶ Merkblatt „Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz“
- ▶ Dokumentation der Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis
- ▶ Selbstverpflichtungserklärung
- ▶ Dokumentationsbogen



# EHRENKODEX

für jedes Mitglied des Bezirksvorstandes und des Jugendvorstandes des Bezirk Kreis Coesfeld, sowie für die eingesetzten Mitarbeiter, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten, betreuen oder ausbilden

## Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und Kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/ Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

# Bestätigung

## zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterter Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Verein entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitgliedern zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/ Herr           «Vorname» «Name»  
Wohnhaft           «Straße» in «PLZ» «Wohnort»  
geb. am             «Geburtstag»

ist aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit des Antragsstellers wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbe-freiung beantragt.

Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragssteller, damit die persönliche Eignung des Mit-glieds zeitnah geprüft werden kann.



## Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 31. März 2017)

### I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

### II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

### III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst

<sup>1</sup> Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

#### V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

#### VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von ALG II	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche <b>berufliche</b> Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein



## Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterten Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend des Bundeskinderschutzgesetzes ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

«Vorname» «Name»

«Straße»

«PLZ» «Wohnort»

Das oben genannte Mitglied hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum: \_\_\_\_\_

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.



# Selbstverpflichtungserklärung

zur Information bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII

«Vorname» «Name»

«Straße»

«PLZ» «Wohnort»

Ich bestätige, dass derzeit kein Verfahren wegen Straftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Bezirksvorstand unmittelbar über die Einleitung entsprechender Verfahren gegen mich zu informieren.

BEISPIEL

# Erklärung zum Dokumentationsbogen

Auf den nachfolgenden Seiten befinden sich zwei Dokumentationsbogen. Diese können im Ernstfall aus dem Heft entnommen werden und ermöglichen so eine schnelle Möglichkeit einen Vorfall zu dokumentieren.

Hier ist es wichtig alles so genau wie möglich zu notieren, damit im Nachgang die Situation so gut es geht nachvollzogen werden kann.

# Dokumentationsbogen

## DLRG Bezirk-Kreis Coesfeld

**Bitte beachtet die Grundsätzlichen Verhaltensregeln sowie die Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen!**

<b>Ort und Datum</b> des Vorfalls/der Beobachtung/des Gesprächs	
<b>Beteiligte Personen</b>	
Name des <b>Betroffenen</b>	
Name des <b>Täters</b> / des <b>Verdächtigten</b>	
Name des <b>Dokumentierenden</b>	
<b>Beschreibung der Situation</b> (möglichst genau, detailliert und sachlich)  Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in denen sich der Vorfall ereignet hat	



Welche <b>Personen</b> waren noch involviert? (z. B. Zeugen, weitere Täter, etc.)	
<b>Ergebnis</b> des Gesprächs/ <b>weiteres Vorgehen/Verabredungen</b> mit dem vermutlichen Opfer	
<b>Wünsche</b> des Betroffenen	
<b>Was</b> soll bis <b>wann geklärt</b> werden?	
<b>Wer informiert</b> die Ansprechpartner und den §26BGB Vorstand?	
<b>Wann</b> wurde die <b>Fachberatungsstelle/ Ermittlungsbehörden</b> (Polizei) informiert?	
<b>Sonstiges</b> /Weitere Eintragungen	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# Dokumentationsbogen

## DLRG Bezirk-Kreis Coesfeld

**Bitte beachtet die Grundsätzlichen Verhaltensregeln sowie die Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen!**

<b>Ort und Datum</b> des Vorfalls/ der Beobachtung/ des Gesprächs	
<b>Beteiligte Personen</b>	
Name des <b>Betroffenen</b>	
Name des <b>Täters</b> / des <b>Verdächtigten</b>	
Name des <b>Dokumentierenden</b>	
<b>Beschreibung der Situation</b> (möglichst genau, detailliert und sachlich)  Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in denen sich der Vorfall ereignet hat	



Welche <b>Personen</b> waren noch involviert? (z. B. Zeugen, weitere Täter, etc.)	
<b>Ergebnis</b> des Gesprächs/ <b>weiteres Vorgehen/Verabredungen</b> mit dem vermutlichen Opfer	
<b>Wünsche</b> des Betroffenen	
<b>Was</b> soll bis <b>wann geklärt</b> werden?	
<b>Wer informiert</b> die Ansprechpartner und den §26BGB Vorstand?	
<b>Wann</b> wurde die <b>Fachberatungsstelle/ Ermittlungsbehörden</b> (Polizei) informiert?	
<b>Sonstiges</b> /Weitere Eintragungen	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





